

Die Erklärung der Menschen und Bürgerrechte waren vorab Männerrechte

Autor(en): **Soltermann, Irene**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **76 (1998)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-341414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Erklärung der Menschen und Bürgerrechte waren vorab Männerrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, nach dem zweiten Weltkrieg als Reaktion auf dessen Menschenrechtsverletzungen verabschiedet, bleibt auch 1998, 50 Jahre danach, ein wegweisendes

Irene Soltermann

Instrumentarium für ein gerechtes weltweites Zusammenleben des Menschengeschlechtes. Im Jubiläumsjahr 200 Jahre Helvetik und 150 Jahre Bundesstaat können wir auf die Grundlagen der modernen Schweiz zurückblicken.

Kaum einen Monat nach dem Sturz des ancien régimes trat die Helvetische Verfassung 1798 in Kraft. Sie berief sich auf die Prinzipien der Volkssouveränität und der Menschenrechte und führte eine repräsentative und zentralistische Demokratie nach dem Muster Frankreichs und seiner Schwesternrepubliken ein. Leer aus gingen dabei die Frauen: Menschenrechte waren Männerrechte.

Die bürgerliche männliche Theorie wird zur Anthropologie schlechthin

Im Zeichen der Regenerationsbewegung, der raschen Industrialisierung und der Agrarreformen forderte der Liberalismus den Rückgriff auf die naturrechtlichen

Freiheitsbegriffe der Aufklärung. Man knüpfte dort wieder an, wo das Scheitern der Helvetik die Begeisterung für die Postulate der Französischen Revolution erstickt hatte. Es waren die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, wie sie 1789 von der revolutionären französischen Nationalversammlung formuliert worden war, auf die sich die Liberalen in der Schweiz zur Legitimation ihrer kantonalen Revolutionen zurückbesannen. Der Liberalismus hatte sich im Spannungsfeld von Freiheit als politisches Prinzip der Demokratie und des Privateigentum als gesellschaftliches Prinzip des Kapitalismus entwickelt.

In der Schweiz ist der Begriff liberal seit ca. 1800 gebräuchlich. Er meinte die Gesamtheit der naturrechtlichen und aufklärerischen Geistesbewegung, die während der Helvetik öffentliche Geltung erlangt hatte und während Mediation und Restauration weiter an Bedeutung gewann. Aussagen des Liberalismus gaben sich als allgemeine Aussagen, die für jede Gesellschaft Gültigkeit hatte. So wurde bürgerliche Theorie zur Anthropologie, die jedoch entgegen ihrem Anspruch keine allgemeine Anthropologie war, sondern eine bürgerliche und männliche. Den Berner Liberalen von 1830 war wohl noch nicht bewusst, dass sie nicht für alle, sondern nur für sich sprachen und kämpften. Sie

glaubten im Interesse aller zu handeln und hatten ihr liberales Selbstverständnis internalisiert. Die staatsbürgerlichen Rechte und die Amtsfähigkeiten blieben den Männern vorbehalten. Wer durch Zufall der Geburt ein weibliches Wesen war, durfte zwar Steuern bezahlen, von der politischen Mitbestimmung in der neugeschaffenen Demokratie blieb der weibliche Mensch entgegen der naturrechtlichen Theorie «alle Menschen haben die gleichen Rechte» ausgeschlossen. Der Journalist Johann Jakob Leuthy aus der Zürcher Landschaft oder der Berner Gelehrte Beat von Lerber machten in den 30iger Jahren des 19. Jahrhunderts auf diese Inkonsistenz aufmerksam. «Das weibliche Geschlecht soll in allen Menschenrechten dem männlichen ganz gleich gestellt werden.»¹

Im Verfassungsrat des Kantons Bern wie in den anderen regenerierten Kantonen ist die Stellung des weiblichen Menschen indessen nicht zur Sprache gekommen. Der zwar gewaltige Schritt hin zur «Volksherrschaft», den die liberalen Kantone getan hatten, muss aus heutiger Sicht als «undemokratisch» bezeichnet werden. Ohne Vorbehalte stimmen durften nur die Bürger eines Ortes. Einsassen mussten Vermögen oder Bildung nachweisen, um das Stimmrecht zu erhalten. Frauen, unter 23-jährige, Kantonsfremde und Ausländer sowie Menschen jüdischer Konfession waren von vornherein ausgeschlossen, d.h. mehr als die Hälfte der Bevölkerung wurde verfassungsmässig und trotz der Berufung auf Volkssouveränität und Menschenrechte klar diskriminiert.

Die liberale Gesellschaftsordnung bedeutete einen Bruch mit der Vergangenheit, weil sie auf den einzelnen Menschen als vernunftbegabtes und selbstverantwortliches Wesen abstellte. Im Ancien regime und wiederum nach der Helvetik bis zur

Zeit der Regenerationsphase war der Mensch durch seine Herkunft und seiner Stand in eine korporative Ständegesellschaft eingebunden. Insofern befand sich die Frauen nicht in einer besonderen Situation. Die Ständegesellschaft wurde während der Regeneration abgeschafft. Das proklamierte liberale Grundprinzip der Rechtsgleichheit wurde insofern gebrochen, als dass Männer den Frauen die politischen Rechte und die bürgerliche Handlungsfreiheit vorenthielten. Die Frau blieb man in der traditionellen Ständegesellschaft, aus der sich der männliche Teil endgültig emanzipierte. «Damit legalisierte der liberale Staat die Zweiteilung der Gesellschaft in einer nach naturrechtlichen Prämissen gestalteten männlichen und einen nach überkommenen ständischen Regeln gestalteten weiblichen Teil.»²

Da die ausländischen Vorbilder den vollberechtigten Staatsbürger nur in der männlichen Form kannten, erledigte sich das Problem, ob an der Stellung der Frauen etwas geändert werden müsse. Zudem haben in der Schweiz anders als in Frankreich die Frauen weitgehend geschwiegen

Der Anspruch auf rechtliche und politische Gleichstellung in Europa

In Europa wurde die politische Unterordnung von der Menschenrechtsdoktrin angefochten. Im 17. Jahrhundert verlangten erst die Radikalsten gleiche Rechte für alle. 1646 erklärte John Lilburne während der englischen Revolution die gleichen Rechte für Frauen und Männer. Einige Engländerinnen nahmen sich das Recht von der Regierung wirtschaftliche Verbesserungsmaßnahmen während des Bürgerkrieges und der «glorreichen Revolution» von 1689 zu verlangen, doch machten sie keinen allgemeinen Anspruch auf Rechte für Frauen geltend.

¹ Beat Rudolf von Lerber: Allgemeine Grundsätze. Für alle Staaten und Menschenrechte. Bittschriften des Landes, Bern 1830.

² Beatrix Mesmer: Ausgeklammert Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel 1988, S. 9.

Hundert Jahre später wagten die Frauen in Frankreich, Rechte für ihr Geschlecht zu verlangen. Von 1788 an gelangten Frauen mit Petitionen an die französische Regierung, stürmten die Bastille und marschierten nach Versailles, um die Königsfamilie nach Paris zu holen. Zehntausende von Frauen, die während der Revolution aktiv geworden waren, betraten in dieser Zeit die politische Bühne. Die französische Menschenrechtserklärung inspirierte Frauen: «Ihr habt dem Mann die Würde seines Wesens zurückgegeben, indem ihr seine Rechte anerkennt»³, erklärte die Holländerin Etta Palm d'Aelders, die aktiv an der Revolution beteiligt war, in ihrer Ansprache an die Nationalversammlung im Sommer 1791. Sie forderte gleiche Ausbildung für Mädchen und gleiche Rechte für Frauen. Théroigne de Méricourt (1762–1817), prominente «Heldin» der Revolution, gründete einen Club der Menschenrechte. Sie war eine der wenigen Revolutionärinnen, die die politischen Gleichheitsforderungen mit Entschiedenheit auch auf die Geschlechterordnung bezog.

Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin, September 1791

Olympe de Gouges (1748–93) hat zu den revolutionären Ereignissen aus weiblicher Perspektive publizistisch Stellung genommen. Durch uneheliche Geburt zur Aussenseiterin gestempelt, ging sie im Alter von sechzehn Jahren eine Ehe ein, wurde früh Witwe und hatte vermutlich mehrere reiche Liebhaber. Um 1780 begann sie zu schreiben und verfasste zunächst eine Reihe von Theaterstücken. In den Revolutionsjahren äussert sie sich in zahlreichen Pamphleten zu politischen Fragen. Sie trat für die Gleichberechti-

gung der Frau und für die Abschaffung der Sklaverei in den Kolonien ein. Die «Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne» wurde im September 1791 veröffentlicht. Vorangestellt ist ein Brief an Marie Antoinette, in dem Olympe de Gouges die Königin auffordert, für die Rechte der Frau einzutreten.

Provokativ fragte sie ihre Brüder: «Sag mir, wer hat dir die unumschränkte Macht verliehen, mein Geschlecht zu unterdrücken? Deine Kraft? Deine Talente?»⁴ Sie stützte ihre Forderungen nach absoluter politischer und juristischer Gleichberechtigung der Frauen auf die Ordnung der Natur, wo harmonische Gemeinschaft herrsche und auf ihren Anspruch auf die befreiende Macht der Vernunft. Nur der Mann habe sich aus der Ausnahme ein Prinzip zusammengeschustert: «Wunderlich, blind, aufgeblasen von den Wissenschaften und degeneriert, will er in diesem Jahrhundert der Aufklärung und des Scharfsinns, in krassester Unwissenheit, despotisch über ein Geschlecht befahlen, dem alle intellektuellen Fähigkeiten verliehen worden sind.»⁵ Olympe de Gouges verlangte eine bessere Ausbildung und gleiche Rechte in der Ehe und fügte ihrer Erklärung ein Muster eines «Sozialehevertrages» zwischen Frau und Mann bei. Darin formulierte sie eine radikale neue Definition des ehelichen Zusammenlebens: «Beiderseits anerkennen wir, dass unsere Besitztümer direkt unseren Kindern gehören, aus welcher Verbindung diese auch stammen mögen. Alle haben das Recht, den Namen der Väter und Mütter zu tragen, die sie anerkannt haben.»⁶

Die Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin ist nur vor dem Hintergrund der Situation der Frauen vor und in der Französischen Revolution zu verstehen. Vor

⁴ Die Französische Revolution. Ein Lesebuch mit zeitgenössischen Berichten und Dokumenten, Stuttgart 1989, S. 183.

⁵ Ebd., S. 184.

⁶ Sklavin oder Bürgerin? Französische Revolution und Neue Weiblichkeit 1760–1830, Frankfurt a. Main 1989, S. 84.

³ Bonnie S. Anderson, Judith P. Zinsser: Eine eigene Geschichte. Frauen in Europa, Band 2, Aufbruch: Vom Absolutismus zur Gegenwart, Frankfurt an Main 1995, S. 408.

der Revolution gab es keine Scheidung, erwachsene Töchter unterstanden der Vormundschaft des Vaters, die Frau konnte nicht frei über ihr Eigentum verfügen. In Artikel 17 betont denn Olympe de Gouges auch ausdrücklich das Recht auf Eigentum der Frauen und damit deren wirtschaftliche Selbständigkeit. In Artikel 3: «Die Rechtmässigkeit jeder Herrschaft ruht wesentlich in der Nation, die nichts anderes darstellt, als eine Vereinigung von Frauen und Männern», spricht sie von «Herrschaft» und nicht von «Soüveränität», und definiert die «Nation» als Vereinigung beider Geschlechter.

In diesem Klima frühfeministischen Aufbruchs verfasste die englische Feministin Mary Wollstonecraft ihre «Vindications of the Rights of Woman». Die befreienden Kräfte der Französischen Revolution animierten europäische Feministinnen juristische und politische Rechte für die Frauen einzufordern. Doch die Französische Revolution, die solche Möglichkeiten eröffnete hatte, erstickte sie gleich selber wieder. Im Oktober 1793 wurden alle Frauen in Frankreich von der politischen Beteiligung ausgeschlossen mit der steinzeitlichen Begründung, dass die Frau in die Familie gehöre und sich nicht in Regierungsangelegenheiten mischen solle. In diesem Jahr wurde Olympe de Gouges

guillotiniert und die Holländerin D'Aelders zur Flucht aus Frankreich gezwungen.

Die Aktivistinnen der Französischen Revolution wurden abgeschüttelt und vergessen. Es bedurfte der neuen Historikergeneration anfangs der 70er Jahre dieses Jahrhunderts, welche die Vorkämpferinnen aus der Vergessenheit ausgruben. Die Disziplinierung und Kontrolle weiblicher Reproduktionsfähigkeit innerhalb der spezifischen «Ordnung der Familie» war und ist Hebel zur Unterordnung und Unterdrückung von Frauen. Da diese Fähigkeit und die Arbeit der Frau in der Familie offensichtlich eine unentbehrliche Unterlage der bürgerlichen Gesellschaft bilden, brechen Widersprüche immer wieder auf. Mit Hilfe der von Olympe de Gouges radikalsierten Menschenrechtsforderung kann darüber nachgedacht werden, welchen anderen Sinn eine Proklamation «Freiheit und Gleichheit» für die andere Hälfte des Menschengeschlechts heute hat. Die Forderungen von Olympe de Gouges sind nicht eingelöst und schon gar nicht überholt.

Irene Soltermann ist Historikerin und Mitglied der Redaktion der Roten Revue.